

1. Zur Beweislast nach § 7 RFG. und im Rahmen der Abwägung nach § 17 daselbst.

VL. Zivilsenat. Urteile vom:

I.

7. Oktober 1939 i. S. F. (Kl.) w. U. u. a. (Bekl.). VI 149/38.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 8. November 1929, als er abends gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr mit seinem Krastrade die Straße C. in St. befuhr, dadurch verunglückt, daß sein Rad mit dem von U., dem Beklagten zu 1, gelenkten Lieferkraftwagen der Beklagten zu 2, deren Gesellschafter die Beklagten zu 3 und 4 sind, zusammenstieß. U., der seinen Wagen stadteinwärts führte, wollte mehrere Personenwagen, die in mäßiger Geschwindigkeit vor ihm fuhrten, überholen und fuhr deshalb mit größerer Geschwindigkeit links neben ihnen entlang. Ehe er die Überholung beendet hatte, kamen der Kläger und hinter ihm zwei weitere Krastradfahrer in entgegengesetzter Richtung heran. Als U. daraufhin bremste, rutschte der Lieferwagen auf der durch Regen feuchten Straße mit den hinteren Rädern nach links hinüber. Der gleichzeitig herangefommene Kläger stieß auf den Lieferwagen auf, wurde vom Krastrade geschleudert und blieb mit einer schweren Stirnwunde auf dem Gehwege liegen. Neben anderen Verletzungen erlitt er einen schweren Schädelbruch mit Freilegung des Gehirns in der linken Stirnseite.

Nach Abschlagszahlungen der Versicherungsgesellschaft der Beklagten hat der Kläger Klage erhoben auf Verurteilung des Erstbeklagten zur Zahlung eines weiteren Betrages für die Zeit bis zum 8. November 1934 sowie auf Feststellung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner, die Beklagten zu 2 bis 4 jedoch nur im Rahmen des

Kraftfahrzeuggesetzes, zum Ersatz des ihm aus dem Unfall in der Zeit nach dem 8. November 1934 weiter entstehenden Schadens verpflichtet seien. Er macht geltend, den Beklagten u. treffe das alleinige Verschulden an dem Unfall. Infolge der schweren Schädel- und Gehirnverletzung sei er, der Kläger, zunächst voll erwerbsunfähig gewesen; er habe auch später, insbesondere nach 1934, seine frühere Tätigkeit nicht wieder aufnehmen und die von ihm seit 1924 in B. betriebene Leberzurichterei, die infolge des Unfalls nach einem kurzfristigen Versuche seines Bruders, sie weiterzuführen, zum Erliegen gekommen sei, nicht wieder in Betrieb bringen können... Die Beklagten berufen sich auf eigenes Verschulden des Klägers. Sie behaupten, er sei mit 35 bis 40 km Stundengeschwindigkeit gefahren, habe sich zu weit in der Mitte der Straße gehalten und auch eine Linkswendung gemacht.

Landgericht und Oberlandesgericht haben dem Zahlungsanspruch zum Teil entsprochen, zum anderen Teil ihn abgewiesen und die begehrte Feststellung getroffen. Die Revision des Klägers und die Anschlussrevision der Beklagten blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erörtert die Gesichtspunkte, unter denen ein schuldhaftes Verhalten des Klägers in Frage kommen könnte; etwaiges Fahren zu weit in der Mitte der Straße, Schwentung nach links, Nichterkennen des Überholungsversuchs des Beklagten u. auf größere Entfernung, Unterlassung des Rechtsausbiegens und einer Ermäßigung der Geschwindigkeit. Es kommt zu dem Ergebnis, daß ein eigenes Verschulden des Klägers an dem Unfall sich nicht feststellen lasse, auf jeden Fall aber das als grobe Fahrlässigkeit zu wertende Verschulden des u. so überwiegend sei und als Ursache des Zusammenstoßes so sehr im Vordergrund stehe, daß er zum Ersatz des ganzen Schadens des Klägers verpflichtet und eine Schadensteilung nach § 254 BGB. nicht gerechtfertigt sei. Auch bei Anwendung des § 17 RZG. gegenüber den Beklagten zu 2 bis 4 trete die Betriebsgefahr des bei mäßiger Geschwindigkeit in richtiger Fahrlinie sich bewegenden Kraftwagens des Klägers so sehr gegenüber dem gewagten Überholungsversuche des Wagens der Beklagten und der groben Fahrlässigkeit des Lenkers zutrid, daß der Kläger nicht wegen der Betriebsgefahr seines Kraftwagens zum Mittragen des Schadens ver-

pflichtet sein könne . . . Die Beklagten machen mit ihrer Anschlußrevision geltend, das Berufungsgericht spreche nur bei Erörterung der Haftung des Erstbeklagten aus § 823 BGB. aus, daß ein Beweis gegen den Kläger nicht erbracht sei; es lasse aber unberücksichtigt, daß im Rahmen der §§ 7, 17 und 18 RFG. der Kläger beweispflichtig sei. Davon, daß der Kläger jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet und den Unfall nicht durch sein Verschulden verursacht habe, könne keine Rede sein, wenn er, wie behauptet, von Anfang an zu weit in der Mitte der Straße gefahren oder nach Erblicken des zum Überholen ansetzenden U. von der rechten Straßenseite mehr in die Mitte eingeschwenkt sei oder wenn er den Überholungsversuch schon auf größte Entfernung hätte wahrnehmen und den Unfall durch Ermäßigung seiner Geschwindigkeit oder durch Rechtsausbiegen hätte vermeiden können. Danach habe das Berufungsgericht insbesondere nicht davon ausgehen dürfen, daß der Kläger sich bei „mäßiger Geschwindigkeit in richtiger Fahrlinie“ bewegt habe.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die Ausgleichung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 RFG. (und im Verhältnis zu dem Führer des Fahrzeugs nach § 18 Abs. 3 RFG.) kommt dann in Betracht, wenn der verletzte Kraftfahrzeughalter, falls er nicht sich selbst, sondern einen anderen verletzt hätte, kraft Gesetzes diesem Schadenersatzpflichtig geworden wäre. Als Haftungsgrund für den Kläger käme hier, da der Vorderrichter die dem Kläger im einzelnen zur Last gelegten Verstöße nicht als erwiesen ansieht, nur die Gefährdungshaftung des § 7 RFG. in Frage. Sie besagt, daß der Fahrzeughalter grundsätzlich für die in § 7 Abs. 1 aufgeführten Schäden haftet und die Erfahspflicht nur ausgeschlossen ist, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis in dem in § 7 Abs. 2 näher bezeichneten Sinne verursacht wird. Grundsätzlich besteht sie, sofern der Halter nicht beweist, daß er und der Fahrzeugführer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Insofern, also für die Frage der Haftung an sich, geht Ungeklärtes zu Lasten des Halters. Das besagt aber nicht, daß bei der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 RFG. jedes von dem Gegner behauptete oder gar nur aus anderen Umständen, wie hier aus dem plötzlichen Bremsen des U., gefolgerte mögliche Verschulden zu Lasten des Halters, der einen Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 RFG. nicht geführt hat, zugrunde zu legen wäre. Die Bedeutung von § 17 Abs. 1 Satz 2 liegt, wie dies in

RGZ. Bd. 114 S. 76ffg. ausgesprochen worden ist, darin, daß er die dem § 254 BGB. entsprechende Abwägung auch für den Fall vorschreibt, daß auf seiten des Verletzten kein Verschulden, sondern nur die von seinem Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hat. Ebenso aber wie im Bereiche des § 254 BGB. und des § 9 RFG. hat der Haftpflichtige auch im Rahmen des § 17 Abs. 1 Satz 2 RFG. diejenigen Tatsachen zu beweisen, die den Einwand, ein Verschulden des Verletzten habe mitgewirkt, begründen und zu einer Entlastung des Haftpflichtigen führen sollen. Diese Vorschrift befreit den Haftpflichtigen weder von der ihm nach § 7 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 treffenden Beweislast noch von der dem § 254 BGB. und dem § 9 RFG. entsprechenden Beweispflicht dafür, inwieweit bei dem Unfall ein Verschulden des Verletzten oder die von seinem Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hat (RGZ. a. a. O.; auch JW. 1932 S. 789 Nr. 10). Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei seinen Ausführungen zur Anwendung des § 17 mangels eines von den Beklagten geführten Beweises für das Gegenteil entsprechend der Behauptung des Klägers davon ausgeht, daß dieser sich bei mäßiger Geschwindigkeit in richtiger Fahrlinie bewegt habe, und wenn es die Betriebsgefahr des sich so bewegenden Straßes als völlig zurücktretend betrachtet gegenüber der außergewöhnlichen Lage, in der sich der Wagen der Beklagten infolge des gewagten Überholungsversuchs befand, und gegenüber der groben Fahrlässigkeit des Beklagten U. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Vorderrichter hiermit nicht die Einhaltung einer Geschwindigkeit von nur 20 bis 25 Stundenkilometern und eines Abstandes von höchstens 1,5 m vom rechten Straßentand als vom Kläger erwiesen feststellen will.

War aber die von den Beklagten behauptete zu hohe Geschwindigkeit des Klägers für die Abwägung nach § 17 nicht ohne weiteres zu unterstellen, so entfallen damit auch die Folgerungen, welche die Anschlußrevision ziehen will: daß die von dem Berufungsgericht angenommene Unfähigkeit des Klägers, das Geschäft fortzuführen, gerade auf der Verletzung der Schädeldecke beruhe, eine solche Schädigung aber bei einem geringeren Grade der Geschwindigkeit unterblieben wäre und das Gericht daher die durch eine solche Geschwindigkeit begründete Gefahr zu Unrecht bei seiner Bewertung der Betriebsgefahr unberücksichtigt gelassen habe.

Wenn die Anschlussrevision auf die Betriebsgefahr des Kraftwagens auch im Verhältnis zu dem Erstbeklagten hinweist, so kann sie damit ebensowenig Erfolg haben. Der Vorderrichter rechnet es diesem Beklagten als grobe Fahrlässigkeit an, daß er mit seinem wenig wertvollen Wagen zwei vor ihm fahrende Personenwagen zu überholen versuchte und dann bei auftauchender Schwierigkeit durch heftiges Bremsen seinen Wagen in die schiefe Lage brachte, obwohl er nur geringe Übung als Kraftfahrzeugführer hatte, mit starkem entgegenkommenden Verkehr rechnen mußte und wegen der Dunkelheit und des heftigen Regens keine genügende Vorschau hatte und obwohl wegen der Feuchtigkeit mit der Gefahr des Rutschens zu rechnen war. Dieses Verschulden hält er auch für den Fall, daß ein Verschulden des Klägers in den angegebenen Richtungen anzunehmen wäre, für so überwiegend, daß U. in jedem Falle den ganzen Schaden tragen müsse. Daß der Vorderrichter hierbei die Betriebsgefahr des Wagens des Klägers unberücksichtigt gelassen hätte, ist nicht ersichtlich . . .